

Wird der Weg zur Arbeit im Rahmen eines für den Arbeitnehmer kostenlosen Werksverkehrs absolviert, besteht kein Anspruch auf Pendlerpauschale. Muss für den Werksverkehr bezahlt werden, können die Kosten bis zur Höhe der jeweiligen Pendlerpauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Achtung: Die Finanzämter kontrollieren die Pendlerpauschale seit einigen Jahren sehr genau.

Wird die Pendlerpauschale monatlich über den Arbeitgeber bezogen, wird sie von der Finanz erst geprüft, wenn der Arbeitgeber eine Steuerprüfung hat. Das kann bis zu 7 Jahre dauern. Wenn das Finanzamt dann z. B. eine große Pendlerpauschale nicht anerkennt, muss die Differenz zur kleinen Pendlerpauschale möglicherweise über den geprüften Zeitraum hinweg zurückgezahlt werden.

Tipp: Ist nicht eindeutig klar, dass z. B. das öffentliche Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sollte die Pendlerpauschale im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung im Nachhinein beantragt werden.

Wenn es zwar eindeutig ist, dass das öffentliche Verkehrsmittel entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so hängt das immer von den Fahrplänen ab. Fahrpläne von öffentlichen Verkehrsmitteln ändern sich jedoch jährlich (Mitte Dezember) und werden z. B. im Großraum Graz immer besser ausgebaut.

Überprüfen Sie die Möglichkeit und Zumutbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln deshalb möglichst jährlich!

Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark

Zusätzlich zur Pendlerpauschale können ArbeitnehmerInnen, Personen, die eine Umschulung gemacht haben, bzw. Lehrlinge während der Berufsschule im Internat beim Land Steiermark die Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark beantragen, wenn täglich (mind. dreimal pro Woche) oder wöchentlich (mind. zweimal pro Monat) gependelt wird.

Voraussetzungen:

- Wohnhaft in der Steiermark
- Jahreshöchstes Einkommen (2008) € 28.300,- brutto (inkl. 13. und 14. Gehalt), für jedes Kind, für das Versorgungspflicht besteht bzw. Familienbeihilfe bezogen wird, 10% Zuschlag.
- Mindestens 25 km Entfernung Wohnort–Arbeitsort (kürzester Weg mit Pkw).
- Wenn der Arbeitgeber unentgeltlich Verkehrsmittel (Freifahrt, Dienstauto) zur Verfügung stellt, dürfen diese nicht genutzt werden können.

Die Pendlerbeihilfe wird rückwirkend, das ganze Folgejahr für das vorangegangene Jahr (vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2009 für das Jahr 2008) ausgezahlt. Zuständig ist das Gemeindeamt am Wohnsitz. Antragsformulare gibt es bei jedem Gemeindeamt, in den Bezirkshauptmannschaften und im Internet unter www.verwaltung.steiermark.at/pendlerbeihilfe

**PendlerInnen-Service der
Arbeiterkammer Steiermark:
05 7799-2515, www.akstmk.at
Für Ihre Fragen zu Bahn, Bus oder Auto.**



» Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nahezu 300.000 Steirer und Steirerinnen müssen täglich ihren Wohnort verlassen, um zum Arbeitsplatz zu pendeln. Pendeln kostet Zeit und Geld. Nehmen Sie auf jeden Fall Ihre Pendlerförderungen in Anspruch! Das PendlerInnen-Service der AK Steiermark berät Sie gerne.

Ihr
Walter Rotschädl
AK-Präsident

Info Pendlerbeihilfen



AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.

Pendlerpauschale

Wer?

Anspruch auf Pendlerpauschale haben ArbeitnehmerInnen, die lohnsteuerpflichtig sind und an mind. 11 Werktagen/Monat pendeln. Die Lohnsteuerpflicht beginnt bei ca. € 1.130,- brutto/Monat.

Neu: ArbeitnehmerInnen, die nicht der Lohnsteuerpflicht unterliegen, die sonstigen Anforderungen jedoch erfüllen, können die Pendlerpauschale im Rahmen der **Negativsteuer** mit der **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2008 rückwirkend geltend machen. Die Negativsteuer, die normalerweise mit 10% der Werbungskosten begrenzt ist, erhöht sich dadurch auf max. 15% der Werbungskosten. Die Negativsteuer ist mit einem Absolutbetrag von € 240,- gedeckelt. D. h. , die Pendlerpauschale im Rahmen der Negativsteuer bringt im besten Fall € 130,-/Jahr.

Was?

Die Pendlerpauschale ist ein **Lohnsteuerfreibetrag**, sie reduziert das lohnsteuerpflichtige Einkommen. Das Nettogehalt erhöht sich um den Betrag, der für den Betrag der Pendlerpauschale als Lohnsteuer zu entrichten wäre.

Wie?

Die Pendlerpauschale kann laufend über den Arbeitgeber (mit dem Formular L 34) beantragt werden **oder** im Nachhinein mit der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L 1.

Über den Arbeitgeber wird die Pendlerpauschale beantragt, wenn die Voraussetzungen (gleicher Arbeitsort, gleiche Arbeitszeit) immer dieselben sind.

Wechseln Arbeitsorte oder Arbeitszeiten, kann es vorkommen, dass in einem Monat Anspruch auf die kleine Pendlerpauschale, in einem anderen auf die

große Pendlerpauschale besteht. In diesem Fall ist es besser, die Pendlerpauschale im Nachhinein über die Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen.

Wenn sich Arbeitsort und Arbeitszeit während eines Monats ändern, dann gilt für den Monat das, was überwiegend stattfindet. „Überwiegend“ ist für die Finanz alles, was an mehr als 10 Werktagen im Monat stattfindet.

Welches?

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass für ArbeitnehmerInnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für den Arbeitsweg zumutbar ist.

Kleine Pendlerpauschale

D. h., wenn ein öffentliches Verkehrsmittel **möglich und zumutbar** ist, haben ArbeitnehmerInnen ab einer einfachen Entfernung von 20 km Anspruch auf die kleine Pendlerpauschale.

Möglich ist für den Gesetzgeber das öffentliche Verkehrsmittel auch, wenn ArbeitnehmerInnen bis zur Hälfte der Gesamtstrecke zu einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels fahren oder gehen müssen.

Zumutbar ist das öffentliche Verkehrsmittel für den Gesetzgeber, wenn folgende Wegzeiten (einfache Strecke, inklusive Wartezeiten) vom Verlassen des Wohnortes bis zum Arbeitsbeginn bzw. vom Arbeitsende bis zum Eintreffen am Wohnort nicht überschritten werden:

Unter 20 km: 1,5 h 20–39 km: 2 h ab 40 km: 2,5 h

Große Pendlerpauschale

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel entweder nicht möglich oder nicht zumutbar oder stehen zu den Zeiten des Pendelns keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, so besteht bereits ab einer einfachen Entfernung von 2 km Anspruch auf die große Pendlerpauschale.

Berechnung der Entfernung und der Wegzeit

Zur Entscheidung, ob Anspruch auf die kleine oder große Pendlerpauschale besteht, müssen die Möglichkeit und Zumutbarkeit des Arbeitsweges mit den öffentlichen Verkehrsmitteln überprüft werden.

Dies kann man über das Internet auf der Homepage des Verkehrsverbundes Steiermark bei der BusBahnBim-Auskunft unter

www.verbundlinie.at/busbahnbim-auskunft/index.php?feature=bbb selbst machen.

Nach **Fahrplan abfragen >>** kann man sich seine Verbindung unter **Details >>** anzeigen lassen. Rechts oben bei der Detailverbindung kann man sich dann unter **Fahrtroute >>** die Verbindungen und die Entfernungen anzeigen lassen, die man zum Eintragen in das Antragsformular L34 braucht.

Steht kein Internet zur Verfügung, hilft das **PendlerInnen-Service der Arbeiterkammer** unter **05-7799/2515** weiter.

Ist das öffentliche Verkehrsmittel entweder nicht möglich oder nicht zumutbar, zählen für die Berechnung der großen Pendlerpauschale die Pkw-Kilometer von Haustür zu Haustür (inkl. allfälliger Fußwege). Grundsätzlich ist mit dem Pkw der kürzeste Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort, unter Bedachtnahme auf die Sicherheit (Unfallgefahr) und Flüssigkeit des Verkehrs (Verkehrsstaus), zu wählen.

Wenn der Weg zwischen Wohnort und Arbeitsort mit einem Dienstfahrzeug zurückgelegt wird, ist das ein Sachbezug und muss versteuert werden. Auch dann besteht Anspruch auf die jeweilige Pendlerpauschale, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden.

Muss der eigene Pkw für die Arbeit verwendet werden, gelten für die Pendlerpauschale ebenfalls die normalen Regeln.